

Prävention im Sozialraum

Eine Bestandsanalyse in den Hilfen zur Erziehung

Zwischenergebnisse der Befragung von Einrichtungen und Diensten

Hintergrund und Eckdaten der Erhebung

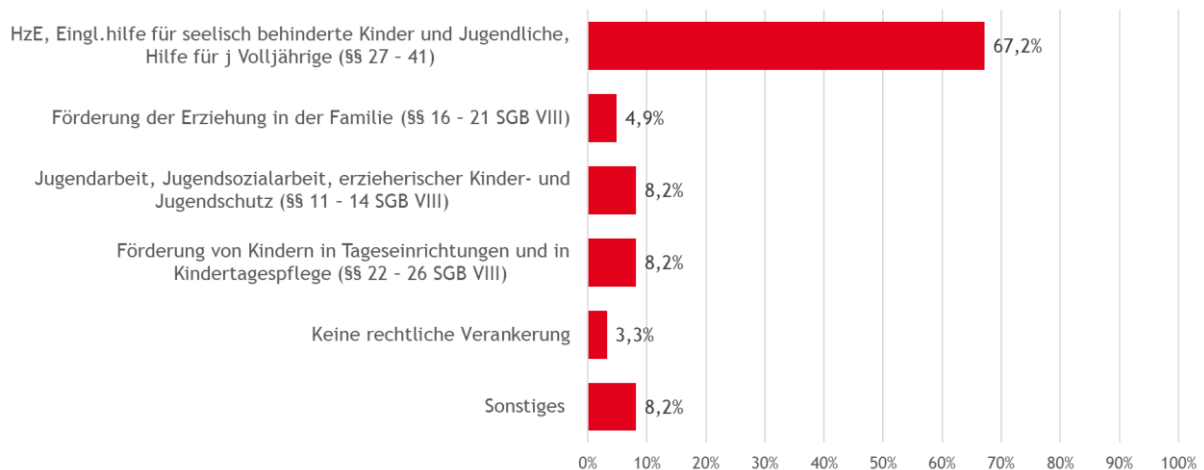
Im Zentrum des Forschungsprojekts stehen die Recherche und Sammlung von bestehenden Angeboten im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Kategorisierung. Dabei soll neben den Herausforderungen und Gelingensfaktoren in der Angebotsplanung die Gestaltung von Schnittstellen und Kooperationen in den Blick genommen werden. Die quantitative Befragung von Einrichtungen und Diensten bildet den zweiten Erhebungsstrang, mit dem die Angebotsstrukturen von niedrigschwelligen, präventiven und/oder sozialraumorientierten Angeboten abgebildet werden sollen. Damit wird der Frage nachgegangen, welche Angebote (bereits) existieren und welche Merkmale sie aufweisen, wie es um Kooperationen bestellt ist und was Einrichtungen und Dienste als förderlich in der Angebotsgestaltung wahrnehmen.

Bei der im April 2020 abgeschlossenen Online-Erhebung wurden insgesamt 88 Angebote von 76 Einrichtungen und Diensten aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erfasst. Der Zwischenbericht greift eine Teilstichprobe heraus und stellt Angebote von Einrichtungen und Diensten in den Fokus, die ihren Leistungsschwerpunkt in den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§§ 27 ff.) oder den Hilfen für junge Volljährige (§§ 27 ff. i.V.m. § 41) verortet haben. Während 82,6 % der Fragebogen-Teilnehmenden angaben, ihren Leistungsschwerpunkt im Kontext der Hilfen nach §§ 27 - 35a und § 41 einzuordnen, verorteten 17,4 % ihren Leistungsschwerpunkt in den vorgelagerten Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe. Die folgenden Ergebnisse beziehen sich auf erstere Gruppe, die insgesamt 61 Angebote in die Analyse eingebracht hat. Weitere Ergebnisse der Bestandsanalyse werden darüber hinaus in der Abschlusspublikation nach Projektende für die Fachpraxis veröffentlicht.

Rechtliche Verankerung der eingegebenen Angebote

Betrachtet man die rechtliche Verankerung der Angebote, ergibt sich ein ähnliches Bild zur Verteilung der Leistungsschwerpunkte der Einrichtungen und Dienste. So stammt die Mehrheit der Angebote aus dem Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§§ 27 ff.) oder den Hilfen für junge Volljährige (§§ 27 ff. i.V.m. § 41) (s. Abbildung 1).

Abbildung 1: Rechtliche Verankerung der Angebote



N= 61 (Angebote), sonstige Nennungen: § 9 Abs.1 AdVermiG, rechtliche Grundlage auf Basis der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Juni 2010; Bundeskinderschutzgesetz, Frühe Hilfen

Die weitere Aufschlüsselung der eingegebenen Angebote aus dem Bereich der erzieherischen Hilfen ergibt, dass 38,5 % der Angebote aus dem Bereich der Erziehungsberatung, 35,9 % aus dem Bereich der (teil-)stationären Hilfen und 25,6 % aus dem Bereich der ambulanten Dienste stammen. Auf den ersten Blick mag es irritieren, dass knapp 70 % der Angebote dem Bereich der Hilfen zur Erziehung stammen, wenn der Fokus der Befragung neben der Untersuchung von sozialraumorientierten auch auf der Erhebung von niedrigschwelligen und präventiven Angeboten liegt.

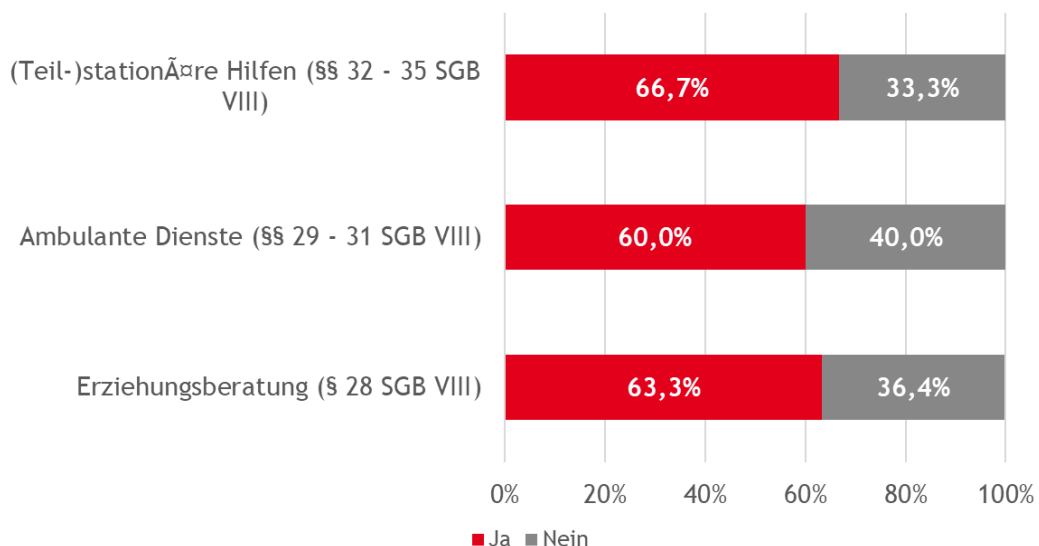
Dieses Ergebnis trifft jedoch den politischen Diskurs, der im Rahmen der SGB VIII-Reform im Zusammenhang mit dem Ausbau von niedrigschwelligen, präventiven und sozialraumorientierten Angeboten geführt wird. Denn ebenso für die Hilfen zur Erziehung stellt sich die Frage, wie Hürden abgebaut und die Inanspruchnahme vereinfacht sowie die lebensweltliche Anschlussfähigkeit der Hilfen noch besser gestaltet werden kann, um frühzeitig(er) zu wirken. So wurde in der Arbeitsgruppe „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“ bspw. betont, dass „die Öffnung des Sozialraumes beziehungsweise sozialräumliche Angebote für alle jungen Menschen und Familien [...] ebenso die Perspektive beinhalten [müssen], dass intensive Einzelfallhilfen sich für den Sozialraum öffnen“ (Hagen & Kästorf, 2020, S. 93). Nicht zuletzt betrifft das ebenfalls die Frage nach einer Pauschalfinanzierung für ambulante Dienste und die Loslösung der Leistung von einer Antragstellung. Daran anknüpfend stellt die wissenschaftliche Begleitung des Dialogprozesses grundsätzlich heraus, dass aufgrund von Schwellenängsten „insbesondere Eltern, die aufgrund ihrer psychosozialen Situation eine Stigmatisierung befürchten, wie etwa Eltern mit einer Abhängigkeitserkrankung oder auch Adressatinnen und Adressaten, die aus ihrer Sicht negative Erfahrungen mit hochschwelligen Hilfeformen gemacht haben“, direkt zugängliche Hilfeformen vorziehen (vgl. BMFSFJ, 2020a, S. 112).

Deutlich wird im Fachdiskurs jedoch auch, dass Einzelfallhilfen und infrastrukturelle Leistungen nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen und subjektive Rechtsansprüche und Strukturprinzipien des SGB VIII bestehen bleiben müssen (vgl. Arbeitsgemeinschaft für Kinder-

und Jugendhilfe (AGJ), 2019; Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe e.V. (BVkE), 2019).

Vor diesem Hintergrund hat die Bestandsanalyse Angebote erhoben, die *aus Sicht der Fachpraxis* bestimmte niedrigschwellige, präventive und/oder sozialraumorientierte Merkmale aufweisen. In diesem Zusammenhang deuten die Ergebnisse darauf hin, dass diese Merkmale nicht vorrangig an der rechtlichen Verankerung festgemacht werden, sondern vielmehr als Eigenschaften von Angeboten verstanden werden. Diese können in „klassisch“ niedrigschwelligen Angebotsformen wie der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder im Rahmen der Familienbildung zum Tragen kommen, aber auch in Angebotsformen wie der sozialen Gruppenarbeit oder in Einzelfallhilfen, bspw. der sozialpädagogischen Familienhilfe. Die Ergebnisse sprechen zudem dafür, dass sich ambulante und (teil-)stationäre Erziehungshilfen als Teil einer niedrigschwelligen, präventiven und sozialraumorientierten Infrastruktur sehen. Diese Befunde sind anschlussfähig an das Fachkonzept der Sozialraumorientierung: Es stellt einen arbeitsfeldübergreifenden Handlungsrahmen dar, dessen Prinzipien genauso in der stationären Altenhilfe, der Wohnungslosenhilfe, in Krankenhäusern sowie in den Hilfen zur Erziehung u.v.m. umgesetzt werden können (vgl. Wössner, 2020). Entsprechend wird bei mehr als der Hälfte der Angebote (56,6 %) angeführt, dass das Fachkonzept der Sozialraumorientierung handlungsleitend war. Dies ist auch für die Mehrheit der eingegebenen Angebote aus dem Bereich der (teil-)stationären Hilfen, ambulanten Dienste sowie der Erziehungsberatung der Fall (s. Abbildung 2).

Abbildung 2: War das Fachkonzept der Sozialraumorientierung handlungsleitend für das betreffende Angebot?



N= 30 (Angebote), für die diese Information vorliegt.

Wie steht es um die Niedrigschwelligkeit?

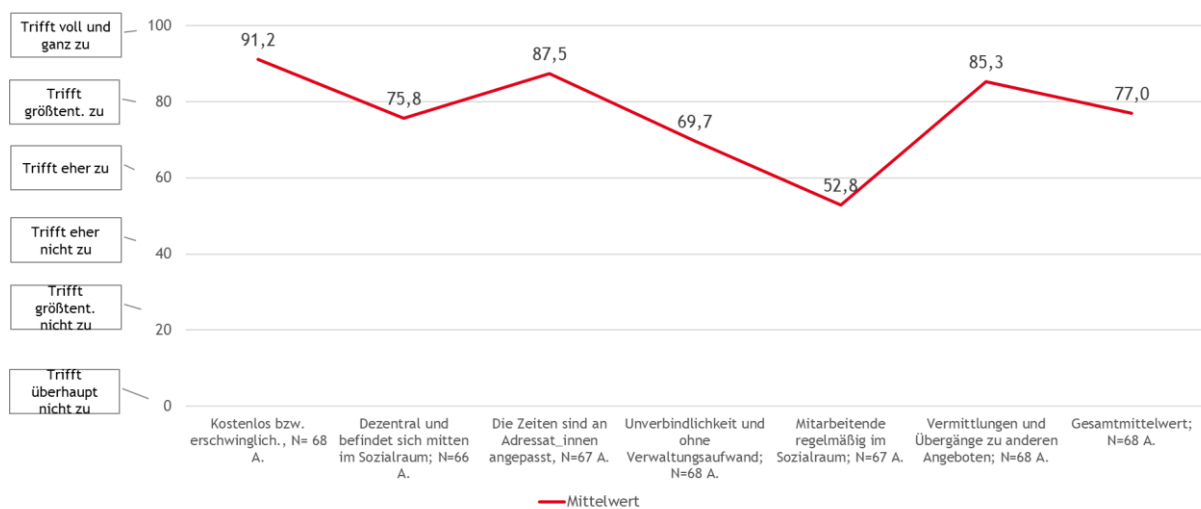
Ein zentraler Handlungsbedarf wird im Rahmen des Dialogprozesses zur SGB VIII-Reform hinsichtlich der Stärkung von niedrigschwelligen Zugängen, insbesondere für schwer erreichbare Zielgruppen, formuliert (vgl. BMFSFJ 2020a, S. 36). Ein Ausbau von niedrigschwelligen ambulanten Hilfezugängen und -angeboten wird auch von der Mehrheit der im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung befragten Fachkräfte befürwortet (vgl. ebd., S. 113). In Anknüpfung an diesen Diskurs zielt die Bestandsanalyse u. a. darauf ab, die Teilaspekte von Niedrigschwelligkeit abzubilden, die sich nicht nur über den Abbau formaler Zugangshürden realisieren (vgl. hierzu auch AGJ, 2019, S. 3).

„Für Familien ist es einfacher, erstmal an einem freizeitpädagogischen Angebot teilzunehmen und sich damit nicht zu outen, ein Problem zu haben oder Hilfe zu benötigen. Familien können unverbindlich reinschnuppern und langsam schauen, ob sie sich wohlfühlen.“
(Interviewte Einrichtungsleitung)



Abbildung 3 zeigt, unter welchen Gesichtspunkten Niedrigschwelligkeit erfasst wurde und welche Ausprägung die einzelnen Facetten auf einer Skala von 0 „trifft überhaupt nicht zu“ bis 100 „trifft voll und ganz zu“ bei den untersuchten Angeboten aufweisen. Die erhobenen Aspekte bilden die zentralen zugangsfördernden Kriterien ab, die auf Grundlage der vorangegangenen Expert_innen-Interviews identifiziert wurden.

Abbildung 3: Im folgenden Abschnitt sind Beispiele aufgelistet, an denen man das Merkmal Niedrigschwelligkeit erkennen könnte. Bitte geben Sie an, inwiefern die folgenden Aussagen auf Ihr Angebot zutreffen.



Mittelwerte der Ausprägungen der Skalenwerte auf einer Skala von 0 bis 100 für die jeweiligen Nennungsmöglichkeiten

Abgesehen von der Aussage, die Mitarbeitenden des Angebots seien im Sozialraum regelmäßig unterwegs und könnten auch außerhalb des Angebots/in anderen Zusammenhängen angesprochen werden („Mitarbeitende regelmäßig im Sozialraum“), sind die hier erhobenen Merkmale auf einem hohen Niveau ausgeprägt, insbesondere die Kostenfreiheit der Angebotsnutzung trifft häufig zu. Ebenso niedrigschwellig sind weitere formale Aspekte wie die an die Adressat_innen angepassten Zeiten der Angebotsdurchführung. Indifferent bzw. mit

Entwicklungspotential zeigt sich das vorbenannte Kriterium des aufsuchenden Charakters eines Angebots. Dieses greift den Gedanken auf, dass jenseits struktureller Aspekte auch Personen zu „Schwellensenker_innen“ werden können, wenn diese sichtbar und greifbar im Sozialraum anwesend sind und auch in anderen Zusammenhängen außerhalb eines bestimmten Angebots angesprochen werden können. In den Expert_innen-Interviews wurde dies als für die Adressat_innen vertrauensbildend und Angst abbauend beschrieben, sodass präsenste Mitarbeitende zum Beispiel Übergänge oder Vermittlungen zu anderen Angeboten erleichtern können.

Vor dem Hintergrund der eingegebenen Angebote, von denen auch einige aus dem Bereich der (teil-)stationären Hilfen und dem Bereich der ambulanten Dienste stammen, erscheint die mit einem Mittelwert von 69,7 recht hohe Ausprägung der formalen Niedrigschwelligkeit – Fragelaut: „Das Angebot kann unverbindlich und ohne Verwaltungsaufwand von den Adressat_innen in Anspruch genommen werden (keine Anmeldemodalitäten, kein Antrag, keine Vorlage von Bescheinigungen)“ – zunächst überraschend. Mit differenziertem Blick auf die erfassten Hilfeformen wird allerdings deutlich, dass dieser Wert durch den hohen Anteil an Angeboten der Erziehungsberatung zustande kommt. So weisen Angebote der Erziehungsberatung einen Wert von 92,0, Angebote der ambulanten Dienste einen eher „indifferenten“ Wert von 51,7 (einzuordnen zwischen „trifft eher nicht zu“ und „trifft eher zu“) und (teil-)stationäre Hilfen einen Wert von 34,3 (einzuordnen zwischen „trifft größtenteils nicht zu“ und „trifft eher nicht zu“) auf. Obgleich die letzten beiden Werte aus Sicht der Befragten auf einem niedrigeren Niveau sind, deuten die Werte darauf hin, dass diesen Bereichen dennoch ein gewisses Maß an formaler Niedrigschwelligkeit zugeschrieben wird. Sie wird möglicherweise über Teilaspekte der Angebote realisiert, beispielsweise, wenn Adressat_innen bei einer Antragsstellung unterstützt werden oder eine Antragstellung an einem vertrauten Ort, etwa in der Schule, stattfinden kann. Dennoch beschreiben die Ergebnisse Durchschnittswerte und sind in den Kategorien „ambulante Dienste“ sowie „(teil-)stationäre Hilfen“ verschiedene Angebotsformen zusammengefasst, die sich in ihrer konkreten Ausgestaltung, was gleichermaßen die Umsetzung von Niedrigschwelligkeit betrifft, voneinander unterscheiden.

Fazit

Eine der zentralen Fragen im Hinblick auf die politisch und fachlich erwünschte, flächendeckende Implementierung einer sozialräumlichen Angebotsstruktur ist die, ob hierfür der Auf- und Ausbau neuer Angebote notwendig ist oder die Optimierung der Struktur bestehender Angebot im Sozialraum. Interessant ist daher die Einordnung der Befragten im Rahmen der Bestandsanalyse, die lediglich zu 26,5 % anführen, dass die bestehende Angebotsstruktur der Kinder- und Jugendhilfe unzureichend sei und es daher die Entwicklung neuer Angebote bräuchte. Daran anknüpfend zeigen die vorgestellten Ergebnisse, dass Leistungserbringer, die ihren Schwerpunkt im Bereich erzieherischer Hilfen verorten, zentrale zugänglichkeitsfördernde Aspekte umsetzen und aktiv die sozialräumliche Infrastruktur mitgestalten. Es zeichnet sich also ab, dass bereits zentrale Elemente für eine niedrigschwellige, präventive und sozialraumorientierte Angebotsstruktur vorhanden sind. Entscheidend für eine erfolgreiche Implementierung funktionaler sozialräumlicher Unterstützungsnetzwerke wird sein, wie diese Elemente so arrangiert und koordiniert werden, dass sie den gesetzlichen Anforderungen und den lokalen Bedarfen entsprechen. Hier werden hinsichtlich der Hilfen zur Erziehung im Referentenentwurf zum KJSG (BMFSFJ 2020b) die Jugendhilfeplanung in der Steuerungs- und die Erziehungsberatungsstellen in der Umsetzungsverantwortung gesehen. In diesem Sinne wird es für die Anbieter ambulanter und auch stationärer sozialräumlich ausgerichteter

Hilfeleistungen von zentraler Bedeutung sein, eine gelingende Zusammenarbeit mit diesen zentralen Akteuren zu etablieren, um eine Verantwortungsgemeinschaft für junge Menschen und Familien im Sozialraum zu bilden. Dazu erscheint es sinnvoll auch die Forderung nach einem stärkeren Milieu- und Lebensweltbezug von jungen Menschen in der Heimerziehung (BMFSFJ, 2020a) in den Sozialraumdiskurs und die zu schaffenden Verantwortungsgemeinschaften zu integrieren.

Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2019). *Zusammenführende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zu den beiden Sitzungen der Bundes-AG „SGB VIII: Mitreden - Mitgestalten“ mit den Themen Prävention im Sozialraum und Inklusion*. Verfügbar unter https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2019/Kinderschutz_Fremdunterbringung.pdf, 29.07.2020.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). (2020a). *Abschlussbericht "Mitreden - Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe"*. Verfügbar unter <https://www.mitreden-mitgestalten.de/sites/default/files/downloads/abschlussbericht-mitreden-mitgestalten-die-zukunft-der-kinder-und-jugendhilfe-data.pdf>, 12.10.2020.

Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend . (2020b). *Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)*. Bearbeitungsstand: 05.10.2020 14:51 Uhr.

Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe e.V. (BVkE). (2019). *Kernanliegen des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (BVkE) zur Reform des SGB VIII*. Verfügbar unter <https://www.bvke.de/stellungnahmen/kernanliegen-des-bvke-zur-reform-des-sgb-viii-2f4af449-1225-4a6a-8816-0d2ae8012a65>, 26.08.2020.

Hagen, B. & Kästorf, C. (2020). Erziehungshilfefachverbände zur SGB-VIII-Reform Mitreden-Mitgestalten. *Evangelische Jugendhilfe* 97 (2), 88–98.

Wössner, U. (Hrsg.). (2020). *Sozialraumorientierung als Fachkonzept Sozialer Arbeit und Steuerungskonzept von Sozialunternehmen. Grundlagen - Umsetzungserfordernisse - Praxiserfahrungen*. Wiesbaden: Springer VS.

November 2020

Ansprechpartnerin beim IKJ

Thea Schmollinger
IKJ Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH
Saarstraße 1, 55122 Mainz
E-Mail: schmollinger@ikj-mainz.de
Telefon: +49 (6131) 94797-50
Internet: www.ikj-mainz.de